

angehören. In den Niederlanden ist hauptsächlich den Brüdern des gemeinsamen Lebens nachzugehen, die sich dort vorzugsweise mit dem Plattendrucke beschäftigten. Für Deutschland ist aus dem Dialekt, dem Papier, den Holzschnitten und dem Colorit der Werke festzustellen, welche in Köln, welche in Schwaben, Franken und Bayern entstanden sind. — Daran schließt sich die Frage nach der Entstehungszeit. Etwa 60 Jahre lang, 1435—1495 ist der Holztafeldruck betrieben worden. Welches ist ungefähr die chronologische Reihenfolge der Bücher? — Die dritte Frage endlich ist die nach den Vorlagen, auf welche die Holzschnitte der Blockbücher zurückgehen. Die erste Thätigkeit der Xylographen bestand darin, alte im Mittelalter beliebte handschriftliche Werke in Massen zu verbreiten, und so schließen sich die Holzschnitte fast durchgängig an Miniaturen alter Manuscripte an. Es gilt, diesen Zusammenhang möglichst genau nachzuweisen, denn erst wenn man die Miniaturvorlagen kennt, ist man im Stande die stilistischen Unterschiede zu erklären, welche die Holzschnitte der einzelnen Bücher aufweisen.

Man kann nicht sagen, daß alle diese Fragen von Dutuit endgültig gelöst worden sind. Schon die Beschreibung der Werke ist bei ihm wieder ebenso ungleich wie in allen früheren Bearbeitungen. Die *Ars moriendi*, die Armenbibel, die Apokalypse, das *Canticum*, das *Paternoster*, das *Defensorium* und das *Speculum salvationis* werden erschöpfend behandelt, während die anderen dreißig Holztafeldrucke in einer „*Notice sommaire*“ kurz abgethan werden. Wie das zu rechtfertigen ist, weiß ich nicht. Ueber jene sieben Hauptwerke lagen schon ausführliche Arbeiten vor, während über diese dreißig kleineren bisher nur ungenaue Notizen vorhanden waren. Gerade sie hätten diesmal genau behandelt werden müssen. Auch die Classification der einzelnen Ausgaben ist nicht immer befriedigend. Die schöne Weigel'sche Ausgabe der *Ars moriendi* wird wohl auch in Zukunft noch als *Éditio princeps* zu gelten haben, und es wird kaum Jemand bereit sein, mit Dutuit in ihr nur die Copie einer älteren niederländischen Ausgabe zu sehen.

Bei der Zeitbestimmung ist ebenfalls Manches nicht stichhaltig. Wenn z. B. Dutuit die Entstehung des *Vaterunser* nicht nach 1420 setzen will, so wäre schon eine bessere Begründung für diese Ansicht nothwendig gewesen, als der Hinweis auf die stilistische Uebereinstimmung mit dem Brüsseler Holzschnitt von 1418, den doch beinahe Alle in das Jahr 1468 zu setzen pflegen. Und auch die Frage nach dem Zusammenhang der Holzschnitte mit alten Miniaturen wird erst nach vielen weiteren Specialforschungen entschieden werden können.

Aber trotz dieser Mängel ist bei Dutuit eine Fülle neuen und dem Sammler wie dem Bibliographen hochwillkommenen Materials angehäuft. In richtiger und anerkennenswerther Weise hat Dutuit stets zuerst die Ansichten früherer Forscher — Heineken, Sotheby u. A. — mitgetheilt und diesen seine eigenen entgegengesetzt, die fast immer fein und genau begründet werden. Es ist neu und von großem Interesse, daß die französische Ausgabe der *Ars moriendi* (*L'art au morier*), das älteste gedruckte französische Buch, nicht in Frankreich, sondern in Köln entstand; daß die Holzschnitte des *Vaterunser* auch in einem handschriftlichen „*Spirituale Pomerium*“ von 1440 vorkommen, — und vieles Andere. Auch die vielen dem Buche beigegebenen Nachbildungen werden erwünscht sein, ganz abgesehen davon, daß sie es dem Forscher ermöglichen, Dutuit's Beweisführung immer selbst mit zu controliren.

So können wir nur wünschen, daß auch die beiden folgenden Bände des Werkes, welche die Einzelblätter und illustrirten Bücher des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts

behandeln sollen, sich auf gleicher wissenschaftlicher Höhe wie der erste Band halten. Möge der Verfasser aber, um das zu erreichen, hauptsächlich auch die Sammlungen und Bibliotheken Deutschlands genau studiren, die er bis jetzt noch wenig zu kennen scheint. Geschieht dies und wird dieselbe Methode wie beim ersten Bande weiter verfolgt, dann wird sein Buch unsere Kenntniß der alten Incunabeln sicher nicht unwesentlich erweitern.

#### Aus dem Protokoll der Generalversammlung des sechsten deutschen Schriftstellertages zu Schandau

am 7. September 1884.

(Nach der stenographischen Niederschrift mitgetheilt im Verbands-Organ vom Schriftführer des Verbandes Dr. Franz Hirsch.)

Schluß aus Nr. 287.

Dr. Robert Keil-Weimar: Ich stelle den Antrag:

mit Rückbezug auf die betreffenden Beschlüsse, welche zu Darmstadt beim fünften Schriftstellertage gefaßt worden sind, zur Tagesordnung überzugehen.

Würde mein verehrter Colleague Träger der Darmstädter Generalversammlung beigewohnt haben, so würde er seinen langen, gewiß hochinteressanten Vortrag heute vielleicht unterlassen haben. Wir haben dort die ganze Sache der eingehendsten Erwägung und Berathung unterzogen auf Grund eines wirklich classischen Vertrages eines Wiener Leihbibliothekars Last und wir haben darauf, beide Theile, sowohl die Vertreter der Ansicht des Herrn Träger, wie die der anderen Partei, der ich angehöre, — in dem Betracht, daß die jetzige Gesetzgebung nicht wie der Herr Antragsteller meint, schon jetzt uns die Handhabe gibt, sondern vielmehr dem Leihbibliothekar gestattet, ohne Vergütung des Autors zu verleihen; in der Erwägung aber, daß dieses Recht dem höheren sittlichen Recht und der Billigkeit entgegensteht, daß es unbillig ist, daß diese bisherige Einrichtung fortbesteht, — eine Resolution gefaßt dahingehend, daß der Schriftstellertag diese Unbilligkeit als vorliegend anerkennt, und es hat die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Schriftstellerverbandes erklärt:

Die Benutzung der literarischen und musikalischen Werke zu gewerblichen Zwecken in den Leihbibliotheken verpflichtet diese Gewerbe zu einer entsprechenden Entschädigung an die geistigen Eigentümer; sie beauftragt den Vorstand des Verbandes jene Schritte zu thun, die geeignet sind diesen Anspruch zu allseitiger Anerkennung und gesetzlichem Schutze zu führen.

Der Antrag, der heute gestellt worden ist, will im Grunde gar nichts anderes, als was wir in Darmstadt beschlossen haben; es würde meines Erachtens höchst bedenklich sein, Beschlüsse auf einem Schriftstellertage in diesem Sinne zu fassen und auf dem nächsten, so wie Herr Träger will, das Gegentheil auszusprechen. Das ist meines Erachtens mit der Würde des Schriftstellertags und Verbands nicht wohl vereinbar.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß mehrere Wege gegeben sind, um den Auftrag, den der Vorstand bekommen hat, zur Ausführung zu bringen. Man kann entweder versuchen ein Nachtragsgesetz zu dem Urhebergesetze zu erlangen; oder man kann eine Petition an die mit der Ausarbeitung des deutschen Civilgesetzbuchs betraute Commission, insbesondere an die Abtheilung, welche das Obligationenrecht zu bearbeiten hat, richten. Nach allen Richtungen hin ist dem Vorstande freie Hand gelassen seine Entscheidung zu fassen, was er im Interesse der deutschen Schriftsteller — denn von der Schweiz und Oesterreich kann hier nicht die Rede sein — für am besten hält. Mit Rücksicht also auf die in Darmstadt gefaßten Beschlüsse beantrage ich, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.